

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/1/14 3Ob613/86, 2Ob243/05g, 3Ob184/11x, 8Ob132/12p, 3Ob30/14d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.1987

Norm

KO §37

KO §139

KO §157

Rechtssatz

Nach Aufhebung des Konkurses kann ein Konkursanfechtungsprozess in der Hauptsache nur fortgesetzt werden, wenn der ehemalige Masseverwalter mit der weiteren Geltendmachung des Anfechtungsanspruches betraut wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 613/86

Entscheidungstext OGH 14.01.1987 3 Ob 613/86

Veröff: SZ 60/3 = JBI 1987,667

- 2 Ob 243/05g

Entscheidungstext OGH 03.11.2005 2 Ob 243/05g

Auch; Beisatz: Hier war im (konkursgerichtlichen bestätigten) Zwangsausgleich die Bestellung des Masseverwalters zum Sachwalter der Gläubiger im Sinne des § 157e KO enthalten. Im Konkursaufhebungsbeschluss des Konkursgerichtes wurde dem Sachwalter ausdrücklich die Ermächtigung erteilt, den zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen, mit der Aktenzahl bezeichneten Anfechtungsprozess auch nach Aufhebung des Konkurses fortzuführen. (T1)

- 3 Ob 184/11x

Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 184/11x

- 8 Ob 132/12p

Entscheidungstext OGH 28.05.2013 8 Ob 132/12p

Auch; Beisatz: Im Erfolgsfall ist über die erstrittenen Beträge eine Nachtragsverteilung analog § 138 Abs 1 IO durchzuführen. (T2); Veröff: SZ 2013/53

- 3 Ob 30/14d

Entscheidungstext OGH 08.04.2014 3 Ob 30/14d

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Sanierungsplan.(T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0064543

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at